



Satzung des gemeinnützigen Vereins „Nkondo Hilfe“

- in der Fassung vom 17.12.2011 mit Änderungen vom 27.04.2013 -

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Nkondo Hilfe“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Heiligenhafen.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 15 AO ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Unterstützung von sozialen und humanitären Projekten in Afrika.
Hierzu zählen beispielhaft der Aufbau und der Unterhalt von Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, die Ausbildung von medizinischem Personal, die Unterstützung von Waisenfürsorge sowie Schulausbildung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen.
 - Gegenseitiger Erfahrungsaustausch zwischen Menschen aus Deutschland und Afrika, im Sinne des internationalen Kulturaustausches und der Völkerverständigung
 - Information einer interessierten Öffentlichkeit über das Leben in Afrika, durch Vorträge und Seminare
 - Förderung von ehrenamtlichem Engagement im Bereich der Entwicklungshilfe
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Tatsächliche Kosten, die durch die satzungsgemäße Vereinsarbeit entstehen, dürfen voll oder anteilig erstattet werden. Über eine Erstattung von Kosten befindet auf Antrag der Vorstand.



§ 3: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche sowie juristische Personen werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Eine Mitgliedschaft ist als ordentliches Mitglied, Fördermitglied oder Ehrenmitglied möglich.
- (3) Ein ordentliches Mitglied nimmt intensiv am Vereinsleben teil und verfolgt aktiv die Ziele des Vereins. Ordentliche Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht und sind bei der Mitgliederbefragung und auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (5) Ein Fördermitglied unterstützt den Verein mit finanziellen Mitteln. Es besitzt weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Fördermitglieder haben Stimm- und Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (6) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern werden Personen benannt, die sich in besonderer Weise um den Verein und/oder dessen Ziele verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder und können insbesondere an allen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (8) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird mit Ablauf des laufenden Monats gültig.
- (9) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (10) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam. Das Mitglied ist über den Ausschluss schriftlich zu informieren. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von 4 Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (11) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (12) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 4: Mitgliedsbeiträge

- (1) Die dem Verein zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke entstehenden Kosten werden durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Zuwendungen gedeckt. Die Beiträge sind ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß geltender Satzung zu verwenden.
- (2) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Jedes Mitglied unterliegt grundsätzlich der jährlichen Beitragspflicht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.



- (3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch die Verabschiedung einer Beitragsatzung.
- (4) Der Jahresbeitrag ist zum 15. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, für welches der Mitgliedsbeitrag entrichtet werden muss, auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

§ 5: Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 6: Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins und die Beschlüsse für alle Mitglieder bindend.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die kann auch über elektronische Medien (z.B. e-Mail) erfolgen.
- (4) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Versammlung zum Zwecke einer Auflösung des Vereins ist hiervon ausgenommen (siehe § 10).
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7: Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.



- (4) Der Vorstand hat die Möglichkeit, Mitgliederbefragungen durchzuführen, um Entscheidungen außerhalb einer Mitgliederversammlung zu erreichen. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen, die schnell herbeigeführt werden müssen und das Einberufen einer Mitgliederversammlung aus zeitlichen oder logistischen Gründen nicht rechtzeitig möglich wäre. Die Befragung kann schriftlich, über elektronische Medien (z.B. e-Mail) oder telefonisch erfolgen. Die Beschlüsse der Mitgliederbefragung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 8: Der Schriftführer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Schriftführer, der über alle Mitgliederversammlungen, die dort beratenen Themen sowie die gefassten Beschlüsse ein Protokoll anzufertigen hat.
- (2) Der Schriftführer wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 9: Der Rechnungsprüfer

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer, der die Bücher und die Kassenführung des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung in der Jahreshauptversammlung zu berichten hat.
- (4) Der Rechnungsprüfer wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 10: Auflösung des Vereins

- (1) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn drei Viertel der Mitglieder des Vereins anwesend sind und eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder dem Antrag auf Auflösung zustimmt.
- (2) Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so beschließt eine innerhalb von 8 Wochen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wickelt der Vorstand die Geschäfte ab.
- (4) Das verbleibende Vermögen wird übertragen an die Organisation „Médecins Sans Frontières – Ärzte ohne Grenzen e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Übertragung an eine andere gemeinnützige Organisation ist möglich. Sie ist durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.

§ 11: Gründungsvermögen

Die Gründungsmitglieder stiften ein gemeinsames Vereinsvermögen als Basis für die Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben.



Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung der Gründungsmitglieder einstimmig beschlossen.

Heiligenhafen, der 27.04.2013

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Birte Ascheberg

Peter Ascheberg

Thea Ascheberg

Thore Ascheberg

Oliver Heym

Jutta Sindt

Arnika Wagner